



AG Bürgerliches Vermögensrecht I / 4

Vertragsschluss.
Willenserklärung. Abgabe und Zugang.

Fall 1:

Der Galerist Viktor (V) bietet dem kunstinteressierten Klaus (K) an einem Mittwoch abend die Grafik „Resteisdiele“ des Berliner Künstlers Moritz A. Bleibtreu für 500,- Euro zum Kauf an, da er gerade in Geldnöten ist; das Blatt hat jedoch einen Wert von etwa 2.000,- Euro. V und K kommen überein, dass V bis einschließlich Freitag an diesen Preis gebunden bleibt. K entscheidet sich am Donnerstag für den Erwerb der Grafik. Da er gerade an seinem PC sitzt, sendet er noch am gleichen Tag eine E-Mail an die ihm bekannte Adresse „Viktor-art@t-online.de“, in der er die Annahme des Angebots erklärt; die Mail wird sogleich in der Mailbox des V abgelegt. Die Mail-Adresse des V hatte K zufällig von einem gemeinsamen Freund bekommen, V selbst weist jedoch weder privat noch geschäftlich auf seine E-Mail-Adresse hin, da er den Eingang von Nachrichten nur sehr unregelmäßig kontrolliert. Am Samstag kommt V überraschend wieder zu Geld und ist erfreut, dass K das günstige Angebot (offenbar) nicht angenommen hat. Seine Mailbox öffnet er erst am Montagnachmittag, wobei er die Nachricht des K vorfindet. Als K am Dienstag das Werk abholen will und erfährt, dass V kein Interesse mehr am Verkauf hat, besteht er auf dem Kauf zum Preis von 500,- Euro. Er ist der Ansicht, wer eine E-Mail-Adresse habe, müsse auch die dort eingehenden Erklärungen gegen sich gelten lassen. V vertritt demgegenüber die Auffassung, es sei unerheblich, was in der Mailbox lande, solange er die Adresse nicht geschäftlich angebe, der PC sei schließlich kein Telefon oder Fax. Zum Preis von 500,- Euro werde er das Werk jedenfalls nicht hergeben.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 2:

Herr Dr. Kuppschick (K) möchte gerne einmal eine Kunstauktion erleben und hat sich deswegen mit seiner Bekannten, Frau Silberling (S), in einem Auktionshaus verabredet. S ist Galeristin und will dem K, der Solches noch nie miterlebt hat, das Geschehen bei einer Versteigerung erläutern. Da K schon etwas früher eintrifft, begibt er sich in den Saal, um die bereits laufende Versteigerung zu beobachten, und setzt sich auf einen freien Platz in der Mitte des Saales. Als er langsam ungeduldig wird, sieht er, wie die S gerade durch die Tür auf der Seite hinter dem Pult des Auktionators (A) den Saal betritt. Hoherfreut winkt er ihr zu, um sie auf sich aufmerksam zu machen. A schlägt K auf diese Geste hin das gerade aufgerufene Bild „Selbstbildnis eines Genies“ des zeitgenössischen deutschen Künstlers Magnus C. Lüpèrtz zum Preis von 75.000,- Euro zu, da er dieses Verhalten, wie es den Gepflogenheiten auf Versteigerungen entspricht, als Gebot deutet und niemand der Anwesenden höher bietet. K wendet ein, dass er gar nicht mitbieten, sondern nur seine Bekannte grüßen wollte.

Kann A von K Bezahlung der 75.000,- Euro verlangen? Was kann K jetzt tun?

Zum Nachlesen:

- Abgabe und Zugang der Willenserklärung: Brox AT, § 7.